

Deckvertrag

Zwischen dem Hengsthalter, Christine Bretzner, Danziger Straße 15, 91166 Georgensgmünd,
und dem Stutenbesitzer:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: / Mobil Nr.: _____

Name der Stute: _____

Rasse: _____

Reg.Nr.: _____

Geb.-Datum: _____



- ◆ Die Stute wird mit dem Appaloosa Hengst **WAPITIS LITTLE DREAM**, geb. 02.04.1998, HYPP: N/N Reg.Nr. # 590719, gedeckt.
- ◆ Die Decktaxe beträgt € 400,00.
- ◆ Es gelten die Deckbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Diese sind vom Stutenbesitzer zu unterschreiben.
- ◆ Bei Anlieferung der Stute müssen dem Hengsthalter folgende Nachweise zur Verfügung gestellt werden:
 1. Abstammungsnachweis (Pedigree) in Kopie (Vorder- und Rückseite)
 2. Tupferprobe (nicht älter als 3 Wochen)
 3. Impfpass der Stute mit Nachweis der Virusabortimpfung
- ◆ Der Stute sind vor der Anlieferung die hinteren Hufeisen abzunehmen.
- ◆ Der Hengsthalter gewährt eine Lebendfohlengarantie, er obliegt keiner Erfolgshaftung der Stutenbedeckung. Die Nachbedeckung ist im Folgejahr in Anspruch zu nehmen.
- ◆ Das Deckgeld sowie die Tagespensionspauschale sind bei Abholung der Stute zu zahlen.

Georgensgmünd, den _____
Ort, Datum

Ort, Datum

Hengstbesitzer

Stutenbesitzer



◆ **Christine Bretzner**

Danziger Straße 15 ◆ 91166 Georgensgmünd

Tel.: 09172/78 01 ◆ Mobil: 0179/1 34 59 44

E-Mail: info@dream.appaloosas.de

www.dream.appaloosas.de

Deckbedingungen

Es werden nur durch den Appaloosa Horse Club USA zugelassene Stuten (Appaloosa, Quarter Horse, Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut) der Bedeckung zugeführt.

Es wird eine Lebendfohlengarantie gegeben. Bleibt die Stute güst, resorbiert, verfohlt oder wird ein nicht lebensfähiges Fohlen geboren, so kann im Folgejahr kostenlos nachgedeckt werden, dass heißt, es wird keine erneute Decktaxe erhoben. Pensionskosten gehen in diesem Fall trotzdem zu Lasten des Stutenbesitzers. Stellt ein vom Hengsthalter zu benennender Tierarzt Zuchtuntauglichkeit fest, so entfällt die Lebendfohlengarantie. Es wird keine Farbgarantie gewährleistet. Jede Stute muss eine einwandfreie Tupferprobe vorweisen, die nicht älter als drei Wochen ist. Sollte der Hengsthalter Zweifel an der Tupferprobe haben, kann er auf Kosten des Stutenbesitzers eine neue Tupferprobe erstellen lassen. Falls im Herkunftsbestand der Stute während der letzten 12 Monate Virusabort aufgetreten ist, kann die Stute nicht angenommen und gedeckt werden. Die Stute muss gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Bei Nichtangabe kann der Stutenbesitzer schadenersatzpflichtig gemacht werden.

Es wird dafür Sorge getragen, dass die Stute die bestmögliche Unterkunft, Fütterung und Pflege bekommt und sich die Stute wohl fühlt. Auf besondere Wünsche wird gerne eingegangen. Jedoch wird keine Haftung für Verlust (Tod oder Entwendung), Beschädigung oder Minderwert der Stute sowie des dazugehörigen Fohlens, gleich welcher Ursache übernommen. Ebenfalls wird durch Krankheit und deren Folgen, sowie Blitz, Feuer und anderer Ursachen nicht gehaftet. Auch für Schäden, die durch Zuführung der Stute zum Hengst, etwaige durch den Hengst auf die Stute übertragenen Krankheiten und deren Folgen, sowie für Verletzungen die durch den Deckakt selbst entstehen, ist der Hengsthalter nicht haftpflichtig. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden oder Verletzungen, die beim Stutenbesitzer/Eigentümer oder deren Beauftragten entstehen. Für von seinem Pferd verursachte Schäden haftet ausschließlich der Stutenbesitzer. Er ist dafür verantwortlich, dass eine sämtliche Fälle der Tierhalterhaftung und sonstige Risiken abdeckende Haftpflichtversicherung besteht. Er verpflichtet sich sämtliche Ersatzansprüche Dritter freizustellen. Die Haftung beschränkt sich auf solche Schäden, die vom Hengsthalter grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Die Besitzer von Stuten und Fohlen gelten als Tierhalter und bleiben haftbar im Sinne des BGB. Im Falle von Krankheiten und Verletzungen, bei denen eine tierärztliche Behandlung notwendig erscheint, wird vom Hengsthalter nach dessen eigenem Ermessen bzw. nach vorheriger Absprache mit dem Stutenbesitzer, ein Tierarzt hinzugezogen. Die Kosten für diese tierärztlichen Bemühungen gehen zu Lasten und im Auftrag des Stutenbesitzers. Dasselbe gilt sinngemäß für eine Behandlung durch den Hufschmied.

Das Pensionsgeld (Vollpension) für eine Box mit ganztägigem Auslauf, ggf. Weide sowie Rau- und Kraftfutter beträgt pro Pferd und Tag:

€ 5,00

€ 8,00 für Stute mit Fohlen

Das Deckgeld sowie die Tagespensionspauschale sind bei Abholung der Stute/Fohlen zu zahlen.

Nichtschriftliche Angaben gelten als nicht gegeben. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des Hengsthalters.

Mit Unterzeichnung des Deckvertrages, werden die aufgeführten Deckbedingungen anerkannt.

